



LEBRING
ST. MARGARETHEN

**Kundmachung und Ladung zum
Feststellungsverfahren**

GZ: B-2026-1204-00078

Datum: 18.02.2026

Kontaktdaten

SB/Abt: Sabine Eder

Tel: 03182/2471 15

Mail: sabine.eder@lebring-st-margarethen.gv.at

**Betr.: Magdalena Leitinger, Im Langfeld 37/2, 8410 Wildon
Manfred Ortner-Schlauer, Hasenbergweg 4, 8435 Wagna
Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gem. § 40 Abs. 2 Stmk. BauG 1995
für die Errichtung einer Terrasse, 2 Abstellräumen sowie eines
Nebengebäudes**

**Kundmachung und Ladung
zum Feststellungsverfahren**

Mit der Eingabe vom 29.01.2026, haben Frau Magdalena Leitinger, Im Langfeld 37/2, 8410 Wildon und Herr Manfred Ortner-Schlauer, Hasenbergweg 4, 8435 Wagna, gemäß § 40 Abs. 2 des Stmk BauG um die

**1) Feststellung des rechtmäßigen Bestandes
für die Errichtung einer Terrasse, 2 Abstellräume sowie eines Nebengebäudes**

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem GstNr.: 39/3, EZ: 66418/00544, KG Lebring, angesucht.

Hierüber findet am

**Donnerstag, dem 05.03.2026,
mit dem Beginn um 08:30 Uhr**

an Ort und Stelle die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein statt.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Griesweg 7, 8403 Lebring-Sankt Margarethen



LEBRING
ST. MARGARETHEN

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung im Gemeindeamt Lebring-Sankt Margarethen

Verhandlungsleiterin: BAL Sabine Eder

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht: Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden. Der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsame mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

**Rechtsgrundlagen: §§25 und 27 des Steiermärkischen Baugesetzes
§ 19 AVG**

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf allenfalls sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 des Stmk. BauG Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg cit. erheben.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, und allfällige Gutachten liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Lebring-Sankt Margarethen zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Gegen diese Ladung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

A. Persönliche Verständigung:

(Bauwerber, Eigentümer, Anrainer und Planverfasser mit Zustellnachweis RSb, alle Übrigen per E-Mail)



LEBRING
ST. MARGARETHEN

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:


Das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – dem Akt anzuschließen.

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

Das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde bis zum Tag der Verhandlung kundzumachen.

Für die Baubehörde I. Instanz
Der Bürgermeister:

ÖkR Ing. Franz Labugger

	Unterzeichner	Marktgemeinde Lebring St. Margarethen
	Datum/Zeit-UTC	2026-02-18T13:36:20+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	22799067
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	